

Deutscher Handballbund | Strobelallee 56 | D-44139 Dortmund

An die
EP-Mitglieder
Geschäftsstellen der
Verbände im DHB
Rechtswarte Bundessport
und Bundesgericht
Spielervermittler
- per E-Mail -

Reiner Witte | Vizepräsident Recht
Tel.: +49 4232 945116 | Fax +49 4232 945115
Email: reiner.witte@dhb.de

22.05.2007/k

Amtliche Bekanntmachung von DHB-Ordnungsänderung gem. § 52 der DHB-Satzung

Liebe Sportfreunde,

das Erweiterte Präsidium des DHB hat am 19.05.2007 in Berlin nach Feststellung der Dringlichkeit folgende Ordnungsänderung beschlossen:

I. Spielordnung

§ 63 Auf- und Abstiegsregelung – Männer und Frauen

Fasse Abs. 4 a) neu wie folgt:

Bezogen auf die Mannschaften der 2. Bundesliga Frauen gilt befristet folgende modifizierte Abstiegsregelung:

- a) Am Ende der Saison 2006/07 steigen 7 Mannschaften und am Ende der Saison 2007/08 6 Mannschaften ab.

(Tritt in Kraft zum 01.07.2007)

II. Rechtsordnung

1. § 1 - Zuständigkeiten der Rechtsinstanzen

Fasse Abs. 1 neu wie folgt:

- (1) *Über Streitfragen, welche die Satzung und die Ordnungen des DHB, die den Spielbetrieb und das Schiedsrichterwesen seiner Mitglieder betreffenden Ordnungen und die Durchführung des Handballspielbetriebs betreffen, sowie über Einsprüche gegen die Wertung von Spielen, über Anträge, über Bestrafungen und über Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen bzw. der Spielleitenden Stellen entscheiden die Rechtsinstanzen, sofern nicht eine Entscheidung durch die Verwaltungsinstanzen, die Anti-Doping-Kommission oder die Spielleitenden Stellen vorgesehen ist.*



GERRY WEBER



wüstenrot



2. § 3 - Strafen, Geldbußen und Maßnahmen

a) Fasse Abs. 1 Buchstabe h) neu wie folgt:

*h) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der **Saison***

b) Fasse Abs. 1 Buchstabe o) neu wie folgt:

*o) Entziehung der Trainer- und/oder Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- **und/oder** Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu zwei Jahren.*

3. § 5 - Verjährungsfrist

Fasse § 5 neu wie folgt:

*Die Verfolgung eines Verstoßes verjährt, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit seiner Begehung ein Verfahren bei einer Verwaltungs- oder Rechtsinstanz, **der Spielleitenden Stelle oder der Anti-Doping-Kommission** eingeleitet worden ist. Bei Vergehen nach § 11 Abs.1 und den §§ 12, 13 und 15 tritt die Verjährung erst nach drei Jahren ein, falls nicht innerhalb dieses Zeitraums die vorgenannten Stellen oder die **Anti-Doping-Kommission** ein Verfahren eingeleitet haben.*

4. § 17 - Verfahren und einheitliches Strafmaß bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte

Fasse Abs. 2 neu wie folgt:

*(2) Der Betroffene oder dessen Verein / **Spielgemeinschaft** – dieser / diese jedoch nur, wenn er / sie einen Einspruch im Spielbericht wegen des Ausschlusses oder der Disqualifikation angekündigt hat – kann innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach dem betreffenden Spiel eine Stellungnahme gegenüber der Spielleitenden Stelle abgeben (rechtliches Gehör). Fax oder E-Mail ist zugelassen.*

5. § 22 – Teilnahme am Spielbetrieb während einer Sperre oder einer Wartefrist

Fasse Abs. 2 neu wie folgt:

(2) Für diejenigen, der während einer Sperre am Spielbetrieb oder seiner Durchführung teilnimmt, verlängert sich die Sperre beim ersten Verstoß automatisch wie folgt:
a) eine Sperre von bis zu einem Sperrzeitraum von zwei Monaten verdoppelt sich,
b) eine Sperre von mehr als zwei Monaten verlängert sich um zwei Monate.
Eine vorzeitige Entsperrung ist in beiden Fällen nicht möglich.

6. § 25 – Tatbestände und Bußgeldrahmen

Fasse Abs. 2 neu wie folgt:

*(2) Bei Vernachlässigung des Ordnungsdienstes oder bei mangelndem Schutz der Schiedsrichter, des Zeitnehmers, des Sekretärs, der Spielaufsicht/des Technischen Delegierten, der Spieler, der Mannschaftsoffiziellen und der Zuschauer kann neben der Geldbuße auf **Anordnung einer Spielaufsicht/ eines Technischen Delegierten bzw. einer Hallen- oder Platzsperre** erkannt werden.*



GERRY WEBER



wüstenrot



7. § 34 - Einsprüche

Fasse Abs. 1 neu wie folgt:

- (1) *Gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen, der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) und der Anti-Doping-Kommission sind Einsprüche zulässig. Dies gilt nicht für Spielpläne und Schiedsrichteransetzungen.*

8. § 56 - Entscheidung

Fasse Abs. 2 Buchstabe a) neu wie folgt:

- a) *Bezeichnung des Antrags oder des Rechtsbehelfs,*

(Die Rechtsordnung tritt am 01.07.2007 in Kraft).

III. Finanz- und Gebührenordnung

§ 12 Mahnverfahren gegenüber Vereinen

Fasse § 12 neu wie folgt:

- (1) Alle in der Gebührenordnung aufgeführten Abgaben der Vereine sind einen Monat nach Rechnungsstellung zu zahlen.
- (2) Werden Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, mahnt der für die Abwicklung der Kassengeschäfte Zuständige den Säumigen auslagenpflichtig unter Setzung einer Zahlungsfrist von einer Woche unter Hinweis auf die möglichen Sperren. Die zuständige Spielleitende Stelle für die höchstklassige Erwachsenenmannschaft des Vereins ist zu informieren.
- (3) Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, sperrt die Spielleitende Stelle die höchstklassige Erwachsenenmannschaft des Vereins. Spielen Männer und Frauen in gleich hohen Spielklassen, kann der Verein bestimmen, für welche Mannschaft die Sperre ausgesprochen werden soll. Übt der Verein das Wahlrecht nicht aus, bestimmt der für die Kassengeschäfte Zuständige die Mannschaft, welche gesperrt werden soll. Die Sperre kann auf einzelne Spieler mit einem Mindestalter von 18 Jahren für einen Einsatz in allen Mannschaften des Vereins beschränkt werden.. Die Spielleitende Stelle unterrichtet von dem Eintritt der Sperre den Zahlungspflichtigen und die sonst betroffenen Vereine. Mit Eingang des Betrages erlischt die Sperre.
- (4) Bei der Verhängung einer Geldstrafe oder Geldbuße oder Auferlegung von Auslagen gegen eine Einzelperson haftet der Verein oder der Verband oder dessen Untergliederung, dem der Betroffene angehört oder für den er gehandelt oder etwas versäumt hat, für jenen ohne Rücksicht auf ein etwaiges Mitverschulden. **(Tritt am 01.07.2007 in Kraft).**

Als Anlagen überreiche ich die komplett neu gefasste Rechtsordnung sowie die überarbeitete Spielordnung und Finanz- und Gebührenordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Handballbund



- Reiner Witte -
Vizepräsident Recht



GERRY WEBER

HANDBALL KEMPA

Gerflor

wüstenrot

Die Bahn DB